

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 9 SB 6/10 BH**

L 4 SB 1/05 (LSG Hamburg)  
S 31 SB 78/02 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz,  
Versorgungsamt,  
Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg,

Beklagte.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Dezember 2010 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kruschinsky  
und Dr. Knörr  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die  
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom  
30. März 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,  
wird abgelehnt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Hamburg (LSG) hat durch Urteil vom 30.3.2010 einen Anspruch des Klägers auf Zuerkennung des Merkzeichens "aG" verneint. Der Kläger hat zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist hier weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 5 Zunächst ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 39*). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4*) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Zudem muss die Frage klärungsfähig, also für den zu entscheidenden Rechtsstreit rechtserheblich sein (*vgl BFH 105, 335, 336*). Es muss die konkrete Möglichkeit bestehen, dass das Revisionsgericht sie im vorgelegten Rechtsfall wird entscheiden können. Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich. Die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen "aG" sind durch das BSG allgemein hinreichend geklärt (*vgl zB BSGE 90, 180 = SozR 3-3250 § 69 Nr 1*).
- 6 Eine Zulassung der Revision nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG scheidet ebenfalls aus. Die danach erforderliche Abweichung (Divergenz) ist gegeben, wenn das angefochtene Urteil auf einer bestimmten Rechtsauffassung beruht, die zu einer in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB



oder des BVerfG zugrunde gelegten Rechtsansicht in Widerspruch steht. Davon kann hier nicht ausgegangen werden: Die Vorinstanz hat sich bei der Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts an der Rechtsprechung des BSG orientiert. Der Senat vermag auch nicht zu erkennen, dass sich das LSG mit einem tragenden abstrakten Rechtssatz zu einem ebensolchen abstrakten Rechtssatz des BVerfG in Widerspruch gesetzt hat. Die mit verfassungsrechtlichen Erwägungen begründete Kritik des Klägers an dem Berufungsurteil bezieht sich ersichtlich auf die Rechtsanwendung in seinem konkreten Einzelfall.

- 7 Schließlich ist auch kein Verfahrensmangel ersichtlich, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Sofern der im Berufungsverfahren anwaltlich vertretene Kläger eine mangelnde Aufklärung des Sachverhalts oder eine fehlerhafte Beweiswürdigung rügen wollte, könnte er damit keine Revisionszulassung erreichen. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Während Angriffe gegen die Beweiswürdigung damit von vornherein für die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde ausscheiden, ist hier in der mündlichen Verhandlung auch kein Beweis Antrag gestellt oder ausdrücklich aufrechterhalten worden (*vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13*), den das LSG unter Verstoß gegen § 103 SGG übergangen haben könnte.
- 8 Da dem Kläger nach alledem keine PKH zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)